

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 86/64

URTEIL

Verkündet am
17. Februar 1967
Hirth, Just. Angest.

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der gemeinnützigen Sie [REDACTED] Rh [REDACTED]
H [REDACTED], Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetz-
lich vertreten durch ihre Geschäftsführer in B [REDACTED],
M [REDACTED] Allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Landwirt Heinrich Julius R [REDACTED],

2. dessen Ehefrau Johanna R [REDACTED] geborene
Bu [REDACTED],
beide in Hü [REDACTED] Nr. [REDACTED] (über G [REDACTED] Kreis K [REDACTED]),

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Hill

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. März 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten bewirtschaften die der Klägerin gehörende Vollbauern-Siedlerstelle XV in HU ■■■ Nr. ■■■, für die sie im Jahre 1958 auf Vorschlag der Klägerin von dem Leiter des Kreissiedlungsamtes Ge ■■■ als Siedler bestimmt wurden. Im Frühjahr 1959 wurde mit der Errichtung der Gebäude begonnen. Dabei wurde dem beklagten Ehemann, der Maurerpolier war, gestattet, einige Arbeiten in Eigenleistung auszuführen. Am 24. August 1959 wurde dem beklagten Ehemann die Siedlungsfläche zur Nutzung übergeben, soweit sie bereits abgeerntet war.

Am 3. Juni 1960 schlossen die Parteien einen privatschriftlichen "Rentengutsvertrag (Vorvertrag) zu dem später aufzunehmenden Rentengutsrezeß", in dem die Klägerin die Siedlerstelle XV für 92 700 DM an die Beklagten verkaufte. Der Vertrag hat u.a. folgenden weiteren Inhalt: Das Rentengut darf erst nach Ablauf einer Probezeit übereignet werden. Darüber, ob der Käufer sich als Siedler bewährt oder ob er das Rentengut zu räumen

hat, entscheidet die Siedlungsbehörde - Kreissiedlungsamt - auf Grund der geltenden Bestimmungen (§ 14). Die Verkäuferin ist berechtigt, von dem Rentengutsvertrag zurückzutreten, wenn 1. die Erfüllung des Vertrags durch Überschuldung des Käufers gefährdet wird, 2. wenn er gegen eine Bestimmung des Vertrags einschließlich der "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" (die nach § 17 ein Bestandteil des Vertrags bilden) verstößt, 3. Fälle eintreten, die das Recht zur sofortigen Forderung des Restkaufgeldes begründen würden, 4. die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Rentenguts nicht gesichert ist (§ 16). Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstehers des zuständigen Amtes für Flurbereinigung und Siedlung (§ 18).

Ebenfalls am 3. Juni 1960 wurden den Beklagten in einem Termin vor dem Oberregierungsrat Dr. K. als Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung die fertiggestellten Gebäulichkeiten übergeben. Hierüber wurde eine Niederschrift aufgenommen.

Mit Schreiben vom 30. März 1961 hat die Klägerin gegenüber den Beklagten den Rentengutsvertrag fristlos gekündigt und die Räumung der Siedlerstelle bis zum 30. Juni 1961 verlangt, weil die Beklagten durch Eigenmächtigkeiten die Fertigstellung der Siedlungsbauten gefährdet und verzögert und außerdem durch betrügerische Handlungen die Rückzahlung des auf dem Sperrkonto K 7160 bei der Kreissparkasse Ge. eingezahlten Betrags von 5 000 DM veranlaßt hätten; angesichts dieser Vorkommnisse sei es für die Klägerin unzumutbar, den Rentengutsvertrag vom 3. Juni 1960 noch länger aufrecht zu erhalten.

Die von der Klägerin gegen den beklagten Ehemann bereits mit Schreiben vom 3. Februar 1961 erstattete Strafanzeige wegen Betrugs blieb ohne Erfolg. Der be-



klagte Ehemann wurde durch Urteil des Schöffengerichts Kleve vom 6. Juni 1961 mangels begründeten Tatverdachts freigesprochen.

Zur Begründung ihrer fristlosen Kündigung und ihres Räumungsverlangens hat die Klägerin im einzelnen vorgetragen:

Der beklagte Ehemann sei rechthaberisch und unverträglich gewesen. Er habe im September 1959 unberechtigte Einwendungen gegen die Heizungsanlage erhoben und damit den Fortschritt des Baues erheblich verzögert. Im selben Monat habe er die Putzerkolonne eigenmächtig weggeschickt und damit Ärger, Kosten und Schwierigkeiten verursacht. Danach habe er seiner Ehefrau verboten, einen Brief des (im Dienst der Klägerin stehenden) Architekten L. [REDACTED] entgegenzunehmen. Er habe weiter eigenmächtig am 24. August 1959 zwei Kühe gekauft, im November 1959 einen Schlepper angeschafft und am 27. November 1959 ein Verdeck zum Schlepper bestellt, obwohl hierfür die Gelder erst vom 27. November 1959 ab zur Verfügung gestanden hätten. In einer Besprechung am 2. Dezember 1959 in Bonn habe er diese Käufe wahrheitswidrig abgestritten. Am 23. Oktober 1959 habe die Baufirma R. [REDACTED] auf dem Grundstück Geräte und Materialien gefunden, die der beklagte Ehemann im Herbst 1959 auf der Siedlerstelle versteckt und deren Besitz er abgestritten habe. Die Baufirma habe sich wegen des Diebstahlsverdachts geweigert, weiter auf der Siedlerstelle zu arbeiten. Darauf habe die Klägerin die Baustelle stillgelegt und den Beklagten verboten, einzuziehen. Ein Ermittlungsverfahren gegen den beklagten Ehemann wegen dieser Vorgänge sei am 12. April 1960 eingestellt worden. Der beklagte Ehemann habe sich ferner landwirtschaftliche Maschinen von zwei Lieferfirmen (Firma Sch. [REDACTED] in K. [REDACTED] und Firma T. [REDACTED] in Ha. [REDACTED]) vorführen lassen und die Firmen "in unerfreulichster Weise gegeneinander ausgespielt".

In einem Termin vor Oberregierungsrat Dr. K[REDACTED] am 3. Juni 1960 seien dann die Aufträge geteilt worden. Der beklagte Ehemann habe aber auch diese Vereinbarung nicht eingehalten, wie sich aus einer Beschwerde der Firma Sch[REDACTED] vom 25. Juni 1960 ergebe. Mit Schreiben vom 21. August, 5. September und 11. September 1960 habe er sich bei mehreren Behörden beschwert, daß die Firma die Maschinen nicht liefere. Tatsächlich habe er sie entgegen der Vereinbarung nicht am Lager abgeholt. Im September 1960 habe er den Anstreicher F[REDACTED] mehrfach grundlos weggeschickt und durch unsachgemäße Verwendung von Material des Anstreichers Schäden an den Fußböden verursacht. Ein Ortstermin auf der Siedlerstelle am 20. Oktober 1960, in dem u.a. auch die Schwierigkeiten mit dem Anstreicher hätten beseitigt werden sollen, habe abgebrochen werden müssen, weil der beklagte Ehemann ausfallend geworden sei und F[REDACTED] beleidigt habe. Im November 1960 seien in der Scheune der Beklagten Heizungsrohre entdeckt worden, wie sie der Heizungsfirma Schr[REDACTED] im Jahre 1959 bei der Anlage weggekommen seien. Die Sache sei von der Kriminalpolizei aufgegriffen worden.

Hinsichtlich des Sperrkontos bei der Kreissparkasse Go[REDACTED] habe der beklagte Ehemann es durch handfeste Betrügereien erreicht, daß er über einen Betrag von 5 000 DM habe verfügen können, der zugunsten der Klägerin auf ein Sperrkonto hinterlegt gewesen sei. Der Betrag sei am 20. August 1959 auf ein Bausperrkonto bei der Kreissparkasse eingezahlt worden, um Mehrkosten durch Wünsche der Beklagten beim Bau zu decken. In der Übernahmeverhandlung vom 3. Juni 1960 hätten diese sich verpflichtet, den "festgelegten Sparbetrag in Höhe von 5 000 DM zur Deckung der Mehrbaukosten bei der Siedlungsgesellschaft einzuzahlen". Der beklagte Ehemann sei zwar freigesprochen worden. Das Urteil sei aber unrichtig.

Der Beklagte habe ferner seine frühere Heimstätte zwei Bewerbern nacheinander angeboten und von beiden Anzahlungen entgegengenommen. Vor einigen Jahren sei er vom Arbeitsamt bestraft worden, weil er unberechtigt Arbeitslosenunterstützung bezogen habe. Ähnliche Unregelmäßigkeiten seien vor einigen Jahren mit der Krankenkasse vorgekommen. Am 26. Januar 1961 sei der beklagte Ehemann einem Termin zur Sicherungsübereignung des Inventars ferngeblieben; bei einer Entfernung von 15 km von seinem Wohnsitz sei es bezeichnend, daß er sich am Vortag telegrafisch mit einem Kälteeinbruch entschuldigt habe.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagten zu verurteilen, die Siedler-
stelle zu räumen und an die Klägerin her-
auszugeben.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben das tatsächliche Vorbringen der Klägerin bestritten und ergänzend vorgetragen: Zu Schwierigkeiten zwischen den Parteien sei es gekommen, weil die Klägerin Mängelrügen nur unwillig entgegengenommen und sich eine Vorgesetztenstellung angemaßt habe. Sie habe auch den Bau erheblich und schuldhaft verzögert. Wegen der Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Bausperrkonto sei der beklagte Ehemann im Strafverfahren rechtskräftig mit der Feststellung freigesprochen worden, daß kein begründeter Tatverdacht bestehe. Im übrigen habe die Klägerin an der Errichtung des Kontos nicht mitgewirkt und daher daran keine Rechte erworben. Sie habe sich treuwidrig verhalten, indem sie sich nicht um das Konto gekümmert und Zinsverluste für die Beklagten verursacht habe. Die Beklagten hätten ohne Rechtspflicht das Konto am 4. April 1961 wieder eingerichtet, doch habe die Klägerin veranlaßt, daß das Geld wieder zurücküberwiesen worden sei.

Das Landgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, die Beklagten hätten durch die Abhebung des zweckgebundenen Betrags von 5 000 DM grob schuldhaft gegen die Wahrheits- und Treupflicht verstoßen, so daß die Klägerin schon deswegen berechtigt gewesen sei, den Vertrag zu kündigen.

Zu dem Vorwurf des betrügerischen Verhaltens hinsichtlich des Bausperrkontos hat das Berufungsgericht, nachdem die Klägerin mit der Verwendung der Strafkten zu Beweis Zwecken nicht einverstanden war, den Architekten I., den Sparkassenangestellten Kl. von der Kreissparkasse Ge., den Landwirt Si. und den Sparkassendirektor M. von der Gemeindesparkasse W., an welche die Kreissparkasse Ge. am 10. Dezember 1960 das Guthaben vom Konto K. überwiesen hatte, als Zeugen vernommen und daraufhin die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Die Beklagten beantragen Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist in tatrichterlicher Würdigung des Vorbringens der Klägerin, das nach deren Ansicht die fristlose Kündigung des ein Dauerschuldverhältnis darstellenden Rentengutsvertrags rechtfertigen soll, zu dem Ergebnis gekommen, daß die den Beklagten zur Last gelegten Vorkommnisse, soweit sie vor dem Abschluß des Rentengutsvertrags vom 3. Juni 1960 lägen und der Klägerin damals bekannt gewesen seien, durch den Vertragsabschluß mit den beiden Beklagten überholt seien und im übrigen das Vorbringen ausreichender Substantiierung entbehre oder die Einwendungen der Beklagten nicht durch einen entsprechenden Gegenvortrag der Klägerin entkräf-

tet worden seien. Zugunsten der Beklagten hat das Berufungsgericht dabei auch berücksichtigt, daß sich entgegen dem ursprünglichen Plan die Übergabe der Siedlungsfläche um ein Jahr verzögert habe, daß die Ernte des Jahres 1960 gefährdet gewesen sei und daß die Klägerin, ohne daß ihr die Beklagten dazu einen Grund gegeben hätten, die Bauten unterbrochen habe. Was den Vorwurf betrügerischen Verhaltens der Beklagten hinsichtlich des Bausperrkontos von 5 000 DM anbetrifft, so wäre nach der Auffassung des Berufungsgerichts die fristlose Kündigung des Rentengutsvertrags begründet, wenn der beklagte Ehemann entsprechend dem Vortrag der Klägerin in einer Weise an das Guthaben gegangen wäre, die als ein "Stück hartnäckiger Gaunerei" zu bezeichnen sein würde. Das hält aber das Berufungsgericht nach der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme nicht für bewiesen.

2. In dem beschränkten Rahmen, in dem dieses auf tatrichterlicher Würdigung beruhende Ergebnis des Berufungsgerichts in der Revisionsinstanz überhaupt angegriffen werden kann, wendet sich die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts nur insoweit, als dieses ein betrügerisches Verhalten des beklagten Ehemanns hinsichtlich des Bausperrkontos nicht für bewiesen erachtet (a), das Verhalten der Beklagten gegenüber der Firma Sch[REDACTED] als entschuldigt bezeichnet (b) und die eigenmächtigen Inventuranschaffungen durch den Abschluß des Rentengutsvertrags als überholt angesehen hat (c).

a) Gegenüber der Auffassung des Berufungsgerichts, es sei ein betrügerisches Verhalten der Beklagten hinsichtlich des Bausperrkontos nicht erwiesen, rügt die Revision zunächst Verletzung des § 286 ZPO mit der Begründung, das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß die Beklagten positiv gewußt hätten, daß die Klägerin an dem hinterlegten Betrag mitverfügungsbe-

rechtigt gewesen sei. Diese Kenntnis der Beklagten ergibt sich nach der Meinung der Revision aus folgendem: In dem an den beklagten Ehemann gerichteten Schreiben der Kreissparkasse Ge[REDACTED] vom 20. August 1959, das zur Vorlage an die Klägerin bestimmt gewesen sei, sei die Errichtung des Bausperrkontos bestätigt und gleichzeitig darauf hingewiesen worden, daß der beklagte Ehemann nur in Verbindung mit dem Architekten L[REDACTED] verfügungsberechtigt sei. Dieses Schreiben habe der Zeuge L[REDACTED] nach seiner Aussage von dem beklagten Ehemann übergeben erhalten und mit der Schlußabrechnung der Klägerin eingereicht. In ihrem weiteren Schreiben vom 31. Oktober 1959 habe die Kreissparkasse Ge[REDACTED] den beklagten Ehemann unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 20. August 1959 darauf hingewiesen, daß er erst dann wieder über das Konto verfügen könne, wenn er dieses Schreiben zurückgebe oder eine Bestätigung der Klägerin beibringe, wonach eine Verfügungsbeschränkung zu deren Gunsten nicht bestehe. Nach der Aussage des Zeugen Kl[REDACTED] habe die Kreissparkasse Ge[REDACTED] den beklagten Ehemann weiter mit Schreiben vom 27. Juli 1960 darauf hingewiesen, daß er über das Konto nur gemeinsam mit dem Architekten bzw. der Klägerin verfügen könne, und dieses Schreiben mit der Unterschrift des beklagten Ehemanns vom 29. Juli 1960 zurückerhalten. Schließlich habe die Kreissparkasse Ge[REDACTED] dem beklagten Ehemann nochmals mit Schreiben vom 5. August 1960 mitgeteilt, sie könne den Sperrvermerk, wie sie ihm bereits schriftlich und auch mündlich dargelegt habe, nur aufheben, wenn er ihr das ihm seinerzeit ausgehändigte Schreiben zurückgebe bzw. die Freigabe seines Betreuers veranlasse.

Damit wird von der Revision ein Teil der Ausführungen des Berufungsgerichts übersehen, mit denen dieses ein betrügerisches Verhalten der Beklagten nicht als

bewiesen erachtet (BU S. 26 unten, 27). Das Berufungsgericht führt dort zwar aus, wenn die Beklagten sich darauf beriefen, hinsichtlich des Kontos hätten sie nur sich Beschränkungen auferlegt, aber nicht Rechte der Klägerin begründet, so entspreche das nicht dem, was üblicherweise unter Vereinbarungen dieser Art verstanden werde und überdies bei der Kreissparkasse Ge[REDACTED] auch verstanden worden sei. Im unmittelbaren Anschluß hieran hält das Berufungsgericht aber einen rechtlichen Irrtum des beklagten Ehemanns nicht für ausgeschlossen. Es verweist insoweit auf die nach seiner Auffassung zunächst abschließende Vereinbarung in der Niederschrift über die zeitlich nach den Schreiben der Kreissparkasse Ge[REDACTED] vom 20. August und 31. Oktober 1959 liegende Übergabeverhandlung vom 3. Juni 1960, in der es heißt: "Außerdem ist der festgelegte Barbetrag in Höhe von 5 000 DM zur Deckung der Mehrbaukosten bei der Siedlungsgesellschaft einzuzahlen". Diese Vereinbarung, die es nicht für ganz eindeutig erachtet, wird vom Berufungsgericht wie folgt gewürdigt: Der Ausdruck "festgelegte" könne bedeuten, daß der Betrag auf Sperrkonto gelegt sei, aber auch nur, daß er in dieser Höhe bestimmt ("fixiert") sei. Im ersten Fall hätte es eigentlich nahe gelegen, statt des Ausdrucks "einzuzahlen" eine Fassung zu wählen, die den tatsächlichen Vorgängen nähergekommen wäre: denn die Beklagten hätten den Betrag nicht wirklich "einzahlen" können, weil sie ihn nicht in die Hand hätten bekommen können, wenn er gesperrt gewesen wäre. Im zweiten Fall würde nur eine persönliche Verpflichtung zur Zahlung begründet worden sein. Für die zweite Möglichkeit könnte auch die Tatsache sprechen, daß die Klägerin ihrerseits bis Ende des Jahres 1960 nichts getan habe, um die unwirtschaftliche Anlage zu beenden und die Mitwirkung der Beklagten hierbei zu veranlassen. Tatsächlich sei über die Mehrbaukosten erst im Juli 1961 abgerechnet

worden. Unklarheiten der schriftlichen Festlegung gingen zu Lasten der Klägerin, von der oder auf deren Veranlassung sie niedergelegt worden seien. Danach möge das Verhalten der Beklagten als eine gewisse Eigenmächtigkeit und vielleicht auch mangelnde Rücksichtnahme auf die Klägerin anzusehen sein; es sei aber nicht festzustellen, daß sie schuldhaft bestehende Rechte der Klägerin verletzt hätten.

Damit erweisen sich die in Frage stehenden Rügen im Ergebnis als unzulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts.

Die Revision wendet sich weiter gegen folgende Ausführungen des Berufungsgerichts (BU S. 25): Für Ende 1960 sei aus der Aussage des Zeugen M. [REDACTED] zu schließen, daß der beklagte Ehemann dem Zeugen ein Schreiben vorgelegt habe, aus dem dieser geschlossen habe, daß die Kontosperrung erledigt sei. Das spreche zugleich zugunsten des beklagten Ehemanns, wenn auch die Möglichkeit nicht auszuschließen sei, daß der beklagte Ehemann auf Grund näherer tatsächlicher Kenntnisse eine Bescheinigung zutreffender habe beurteilen können, als ein Fachmann, dem die Verhältnisse außerhalb der vorgelegten Urkunde unbekannt gewesen seien.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe damit offenbar die Auffassung vertreten, der beklagte Ehemann habe möglicherweise selbst aus der vorgelegten Bescheinigung geschlossen, daß die Klägerin auf ihr Mitverfügungsrecht verzichtet habe. Gehe man, so meint die Revision weiter, davon aus, daß ein Mitverfügungsrecht der Klägerin bestanden habe und daß die Beklagten dies auch gewußt hätten, so würde sich eine Behauptung dahin, daß die Klägerin auf ihr Recht verzichtet habe, als rechtsvernichtende Einwendung darstellen, welche die

Beklagten zu bewoisen hätten; erst recht treffe dann die Beklagten die Beweislast dafür, daß sie wenigstens subjektiv an einen Verzicht geglaubt hätten; das habe das Berufungsgericht nicht feststellen können, da der Inhalt der vorgelegten Bescheinigung nicht habe aufgeklärt werden können.

Damit werden von der Revision die angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts verkannt. Wenn dieses dem Zeugen M■■■■■, dem die Verhältnisse außerhalb der vorgelegten Bescheinigung unbekannt waren, den beklagten Ehemann gegenüberstellt, der auf Grund näherer Kenntnisse die Bescheinigung zutreffender beurteilen konnte, so können die Ausführungen nur dahin verstanden werden, daß der beklagte Ehemann die Bescheinigung möglicherweise anders als der Zeuge M■■■■■ verstanden und damit gewußt habe, daß die Kontosperrre gerade nicht erledigt sei. Daß die angegriffenen Ausführungen so zu verstehen sind, ergibt sich auch aus den unmittelbar folgenden Ausführungen des Berufungsgerichts: Das - nämlich die Möglichkeit einer zutreffenderen Kenntnis des beklagten Ehemannes - reiche aber auch im Zusammenhang mit den früheren Vorgängen nicht aus, um ein betrügerisches Verhalten des beklagten Ehemannes zu beweisen, zumal da nach der Aussage des Zeugen L■■■■■ anzunehmen sei, daß er tatsächlich dem beklagten Ehemann eine Bescheinigung ausgestellt habe, daß die Heizungsfirma Schreiber (die Mehrbaukosten betrafen im wesentlichen den Einbau einer zentralen Heizungsanlage) keine Forderung gegen ihn habe. Daß sich der beklagte Ehemann die Bescheinigung bewußt verschafft habe, um sie an anderer Stelle mißbräuchlich zu verwerten, sei nicht festzustellen.

Die Revision greift sodann die Auffassung des Berufungsgerichts an, ein rechtlicher Irrtum der Beklagten über die Bedeutung des Sperrkontos sei nicht auszu-

schließen, weil der die ~~Mitverfügung~~ betreffende Teil der Übergabeniederschrift vom 3. Juni 1960 nicht ganz eindeutig sei. Sie meint auch hier folgendes: Das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß die Beklagten gewußt hätten, daß die Klägerin über das Sperrkonto mitverfügungsberechtigt sei. Gehe man hiervon aus, so komme es darauf an, ob die Beklagten aus der Übergabeniederschrift geschlossen hätten, daß der Sperrvermerk erledigt sei. Die Beweislast hierfür obliege aber den Beklagten. Diese hätten auch nicht vorgetragen, daß sie aus der Übergabeniederschrift überhaupt irgendwelche Schlüsse auf das Sperrkonto gezogen hätten.

Auch damit kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Klägerin hat die Übergabeniederschrift mit der Klageschrift eingereicht und sich damit zum Beweis ihres Vorbringens auch auf sie bezogen. Wenn das Berufungsgericht die Niederschrift nicht zugunsten der Klägerin gewertet, sondern aus ihr die Möglichkeit eines rechtlichen Irrtums der Beklagten über die Bedeutung des Sperrkontos entnommen hat, so lag dies im Rahmen der ihm obliegenden tatrichterlichen Würdigung, auch wenn die Beklagten sich nicht ausdrücklich auf Schlußfolgerungen aus der Niederschrift bezogen haben. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Hinzu kommt, daß die Schreiben der Kreissparkasse Geldern vom 20. August und 31. Oktober 1959, in denen auf die Mitverfügungsberechtigung der Klägerin an dem Konto hingewiesen worden ist, zeitlich viele Monate vor der Übergabeverhandlung vom 3. Juni 1960 liegen und daher kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit dieser mehr gegeben war. Bei dieser Sachlage handelt es sich bei den Angriffen der Revision im Ergebnis um unzulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Auslegung der Übergabeniederschrift vom 3. Juni 1960.

Sind somit alle Angriffe der Revision gegen die hier in Frage stehenden Ausführungen des Berufungsgerichts unbegründet, so ist die weitere Schlußfolgerung der Revision nicht gerechtfertigt, das Berufungsgericht hätte davon ausgehen müssen, daß der beklagte Ehemann auch zu dem Zeitpunkt, als er bei dem Zeugen Macherey vorgesprochen habe, gewußt habe, daß die Klägerin an dem Sperrkonto mitverfügungsberechtigt gewesen sei, und daß er daher dem Zeugen vorsätzlich vorgespiegelt habe, der Sperrvermerk sei erledigt.

b) Hinsichtlich des Verhaltens der Beklagten gegenüber der Firma Sch[REDACTED] wendet sich die Revision zunächst gegen folgende Ausführungen des Berufungsgerichts: Die Maschinenfirma Sch[REDACTED] habe sich zwar mit Schreiben vom 25. Juni 1960 bei der Klägerin beschwert, daß die Beklagten die Bestellungen nicht aufgegeben hätten, zu denen sie sich am 3. Juni 1960 verpflichtet hätten. Bei der Besprechung mit dem Sachbearbeiter der Klägerin habe sich aber der beklagte Ehemann auf notwendige Rübenpflegearbeiten berufen und der Sachbearbeiter habe diese Entschuldigung nach seinem Vermerk vom 5. Juli 1960 offenbar für ausreichend gehalten; im übrigen hätten die Beklagten nach ihrem Schreiben vom 21. August 1960 an Oberregierungsrat Dr. K[REDACTED] (in dem u.a. dargelegt wird, daß ein Teil des Geländes nicht mit den Mähdreschern und dem Schlepper befahren werden könne) anscheinend ernsthafte Bedenken wegen der Verwendbarkeit schwerer Maschinen bei der Beschaffenheit des Geländes gehabt.

Die Revision meint demgegenüber, das Wort "offenbar" könne die nach § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO gebotene Begründung nicht ersetzen; der Vermerk enthalte nicht den geringsten Anhalt dafür, daß der Sachbearbeiter der Klägerin das Vorbringen des beklagten Ehemanns

nicht als bloße Ausrede angesehen habe, vielmehr von dessen Schuldlosigkeit überzeugt gewesen sei. Damit wendet sich die Revision in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche und nach dem Wortlaut auch nahe-
liegende Auslegung des Vermerks, der wie folgt lautet:
"Nach Besprechung mit Herrn R. [REDACTED] (beklagter Ehemann) am 5. Juli 1960 erklärte er, daß er selbstverständlich zu seinen Verpflichtungen stehen werde. Wegen dringender Rübenpfllegearbeiten sei er bis jetzt noch nicht dazugekommen, die Firma Sch. [REDACTED] aufzusuchen. Er verpflichtete sich, bis zum 15. Juli 1960 gemeinsam mit dem Wirtschaftsberater Ko. [REDACTED] die Maschinenbestellung bei Sch. [REDACTED] vorzunehmen".

Soweit die Revision meint, auch wegen der Bedenken der Beklagten gegenüber schweren Maschinen hätte das Berufungsgericht die Beklagten nicht für entschuldigt halten dürfen, da weder vorgetragen noch festgestellt sei, daß die von der Firma Sch. [REDACTED] zu liefernden Geräte an Gewicht den vorhandenen Mähdreschern und dem Schlepper gleichgekommen seien, wendet sie sich ersichtlich gegen eine Hilfserwägung des Berufungsgerichts, auf die es nicht mehr ankommt, nachdem die Hauptbegründung, nämlich die von dem Berufungsgericht aus dem Vermerk vom 5. Juli 1960 entnommene Entgegennahme der Entschuldigung des beklagten Ehemanns durch den Sachbearbeiter der Klägerin, den Angriffen der Revision standgehalten hat.

Hinsichtlich des Verhaltens der Beklagten gegenüber der Firma Sch. [REDACTED] greift die Revision weiter die Auffassung des Berufungsgerichts an, es sei nicht wahrscheinlich, daß die Beklagten Maschinen, die sie nötig gebraucht hätten, nicht abgeholt und dadurch Schwierigkeiten für sich selbst verursacht hätten; wenn sich die Klägerin hierfür auf die Aussage des Sachbearbeiters Wolter berufe, so sei dieser Bewoisantritt ungeeignet, da nicht dargelegt sei, inwiefern Wolter inso-

weit eigene Wahrnehmungen und nicht nur Erklärungen vom Hörensagen bekunden könne.

Die Revision meint demgegenüber, diese Erwägung entbehre jeglicher tatsächlicher Grundlage; das Berufungsgericht habe nicht unterstellen dürfen, die Beweisaufnahme werde ergeben, daß der Zeuge aus eigener Wahrnehmung nichts bekunden könne.

Die Rüge ist schon deshalb unbegründet, weil der unter Beweis gestellte Vortrag der Klägerin für die Entscheidung unerheblich ist.

c) Die Revision wendet sich schließlich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die vor dem Abschluß des Rentengutsvertrags vom 3. Juni 1960 erfolgten eigenmächtigen Inventuranschaffungen (Erwerb von zwei Kühen am 24. August 1959 und eines Schleppers im November 1959) seien durch den Vertragsabschluß überholt. Sie meint, wenn auch diese Vertragsbrüche der Beklagten vor dem 3. Juni 1960 lägen, so hätte das Berufungsgericht sie doch bei der Würdigung der nach diesem Zeitpunkt vorgekommenen Vertragsverletzungen mitberücksichtigen müssen.

Auch damit kann die Revision keinen Erfolg haben. Die angegriffene Auffassung des Berufungsgerichts ist um so weniger rechtlich zu beanstanden, als die beiden Anschaffungen zeitlich viele Monate vor dem Abschluß des Rentengutsvertrags vom 3. Juni 1960 liegen und nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts die aus den Anschaffungen entstandenen Zweifelsfragen am 3. Juni

1960 vor dem Vertragsabschluß geregelt worden sind.
Im übrigen übersieht die Revision, daß das Berufungsgericht für die Zeit nach dem 3. Juni 1960 keine Vertragsverletzungen der Beklagten festgestellt hat.

3. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Irrtum zum Nachteil der Klägerin enthalten, war deren Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Mattern

Hill